

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die eidgenössischen Stände, betreffend den ununterbrochenen Betrieb der Mühlen und Bierbrauereien und die Unterstellung der kleinen Mühlen unter das Fabrikgesetz.

(Vom 2. September 1886.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

In unserm Kreisschreiben vom 13. April 1886, welches Sie mit unserm Beschluß, daß Mühlen und Bierbrauereien mit mehr als 5 Arbeitern dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken zu unterstellen seien, bekannt machte, hatten wir schon darauf hingewiesen, daß ein großer Theil der in der Brauerei und Müllerei vorkommenden Arbeiten und chemischen Vorgänge sich nicht innert des 11stündigen Arbeitstages abwickeln könne, und daß diesen besondern Verhältnissen auf Grund der Artikel 11 (Alinea 4), 13 und 14 des erwähnten Gesetzes Rücksicht getragen werden müsse.

Wie zu erwarten war, sind bald nach erfolgter Unterstellung von den Betheiligten beider Industriezweige Gesuche um Bewilligung ununterbrochenen Betriebes eingegangen. Dieselben wurden einer eingehenden Untersuchung unterzogen, und wir sind nunmehr auf Grund derselben und der Anträge der Fabrikinspektoren, welche sich mit den Interessenten verständigt haben, im Falle, dieselben zu entscheiden, und zwar in globo, da die Normen, welche für den ununterbrochenen Betrieb der Mühlen und Brauereien aufzustellen sind, auf alle dem Gesetze unterstellten Etablissements an-

wendbar sind. Wir ermächtigen daher auch die letztern, von unsern Beschlüssen Gebrauch zu machen, ohne jeweilen noch speziell um Bewilligung des kontinuierlichen Betriebes einzukommen. Den hohen Kantonsregierungen empfehlen wir auch aus diesem Grunde dringend, für bestmögliche Bekanntmachung derselben besorgt sein zu wollen.

Wir haben beschlossen:

**A.** Den Mehlmühlen ist der ununterbrochene Betrieb in folgender Weise gestattet:

1. Regelmäßige Nachtarbeit im Sinne von Art. 13, Alinea 3—5, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken kann stattfinden in der Zeit zwischen Montag Morgens 6, resp. 7 Uhr und Sonntag Morgens 6, resp. 7 Uhr.
2. An den Sonntagen ist nach Maßgabe von Art. 14 leg. cit. eine Arbeitszeit von 3 Stunden eingeräumt für Reinigung und Instandstellung von Maschinen und Böden.
3. Für Nacht- und Sonntagsarbeit dürfen nur männliche Arbeiter von über 18 Jahren, vorbehaltlich ihrer eigenen Zustimmung, verwendet werden und die auf den Einzelnen entfallende Arbeitszeit unter keinen Umständen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten.

**B.** Den Bierbrauereien ist der ununterbrochene Betrieb in folgender Weise gestattet:

1. Regelmäßige Nachtarbeit im Sinne von Art. 13, Alinea 3—5, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken kann stattfinden für die Arbeiter bei der Malzdarre und im Sudhaus. Dasselbst darf auch an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen eben so lange gearbeitet werden, wie an den übrigen Wochentagen.
2. Sonntagsarbeit im Sinne von Art. 14 leg. cit. kann stattfinden für die Arbeiter in der Mälzerei, die Gährführer und die Arbeiter beim Maschinendienst, sowie für das zur Spedition verwendete Personal.

Das Putzen der Maschinen darf Sonntag Vormittags vorgenommen werden.

3. Für Nacht- und Sonntagsarbeit dürfen nur männliche Arbeiter von über 18 Jahren, vorbehaltlich ihrer eigenen Zustimmung, verwendet werden und die auf den Einzelnen entfallende Arbeitszeit unter keinen Umständen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten.
4. Die Bestimmungen des Art. 11 leg. cit. finden im Sinne von Art. 12 ib. außer auf Hilfsarbeiter, wie Heizer, Maschinist, Speditionspersonal, auch keine Anwendung auf Mälzer, Gährführer, und solche Brauburschen, die zum Speditionsdienst verwendet werden, immerhin mit der Beschränkung, daß für die drei letztgenannten Kategorien die gesammte effektive Arbeitszeit 11 Stunden während 24 Stunden nicht überschreiten darf.

**C.** Wir kommen noch auf ein in der Kollektiveingabe der Müller enthaltenes und von denselben eindringlich empfohlenes Desideratum, nämlich die Unterstellung unter das Fabrikgesetz auf alle Mühlen mit mehr als 2 Arbeitern auszudehnen, zurück.

In unserm oben erwähnten Kreisschreiben vom 13. April 1886 hatten wir verfügt, es seien Mühlen mit mehr als 5 Arbeitern dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken zu unterstellen.

Jene Eingabe weist nun nach,

- 1) daß von diesem Beschlusse nur eine Minderzahl von Arbeitgebern und Arbeitern betroffen würde, nämlich von circa 290 für Handelsmüllerei eingerichteten schweizerischen Mühlen mit circa 1288 Arbeitern nur 32 mit circa 256 Arbeitern (Mühlen mit nur 1—2 Arbeitern fallen für diese Berechnung weg);
- 2) daß die Arbeiter der unterstellten größern Mühlen ohnedies besser gehalten werden, als in den meisten — nicht unterstellten — kleinen, indem sich für Mühlen mit 3 Arbeitern per Mann und während 7 Tagen in der Woche eine tägliche Nettoarbeitszeit von 14 Stunden, solche mit 6 Arbeitern von 11,47, und solche mit 8 Arbeitern von 11,07 ergebe, abgesehen von den sanitarischen Uebelständen und der größern Gefahr in kleinen Geschäften;
- 3) daß Lehrlinge fast nur in Mühlen mit weniger als 5 Arbeitern vorkommen und dort Gefahren für Gesundheit und Leben

ausgesetzt seien, welche man nur gesunde, erwachsene Männer bestehen lassen dürfe;

- 4) daß beim Fortbestehen des erwähnten Grundsatzes für die Unterstellung ein namhafter Theil der unterstellten Geschäfte sich durch Reduktion der Arbeiterzahl auf 5 dem Gesetze entziehen werde.

Der Bericht unserer Fabrikinspektoren bestätigt diese Sätze in ihrem vollen Umfange. Wir können selbst konstatiren, daß die Zahl der auf Grund des mehrerwähnten Kreisschreibens erfolgten Unterstellungen von Mühlen eine auffallend minime war. Es ist auch sehr zu befürchten, daß diese Zahl eher als zunehme, und in den Mühlen mit reduzierten Personal eine große Ueberanstrengung der Zurückbleibenden und eine Vermehrung der Unfälle bei den abgematteten Arbeitern die Folge sein werde.

Eine Behandlung der Mühlen, wie die von den Müllern selbst vorgeschlagene, würde allerdings von der bisher beobachteten Praxis, in der Regel (Ausnahmen sind vorhanden, s. z. B. Bundesblatt 1886, I, 277) nur Etablissements mit mehr als 5 Arbeitern dem Gesetze zu unterstellen, erheblich abweichen, aber gegen keine Bestimmung des Gesetzes verstoßen. Sie muß daher als zulässig und mit Rücksicht auf die angeführten Gründe auch als nothwendig und durch die Gerechtigkeit geboten angesehen werden. Die Mühlen können um so eher einem von dem gewöhnlichen abweichenden Regime unterworfen werden, als dieselben, wie nicht gerade eine Gruppe von industriellen Etablissements, dazu gelangt sind mit einer kleinen Arbeiterzahl eine verhältnißmäßig sehr große Produktion zu erreichen, so daß Mühlen mit mehr als 2 Arbeitern in der Regel schon als Handlungsmühlen und unter den gleichen Bedingungen wie die größten Etablissements arbeitend zu betrachten sind.

Wir verfügen daher:

Die in unserm Kreisschreiben vom 13. April 1886 ausgesprochene Unterstellung von Mühlen mit mehr als 5 Arbeitern unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken wird auf alle Mühlen mit mehr als 2 Arbeitern ausgedehnt, welche nicht ausschließlich Familienglieder des Besitzers beschäftigen.

Es mag noch bemerkt werden, daß der eigentliche Sonntagsbetrieb der Mühlen durch vorstehende Maßnahme entbehrlich gemacht wird, welcher Vortheil im Interesse des in unserer Verfassung proklamirten Schutzes der Arbeiter nicht gering anzuschlagen ist.

Wir ersuchen Sie, für strikte Vollziehung unserer Beschlüsse besorgt sein zu wollen. Die Anzeigen betreffend die Unterstellung der Mühlen mit mehr als 2 Arbeitern sind, mit den üblichen ausgefüllten Fragenschema begleitet, direkt an unser Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu richten.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 2. September 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.

Der Vizepräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 2. September 1886.)

Unterm 7. August abhin hat die kais. Deutsche Gesandtschaft in Bern dem Bundesrathe den Entwurf einer Uebereinkunft betreffend die Organisation, resp. Reorganisation, der internationalen Erdmessung, welche namentlich die Einrichtung des ständigen Centralbüreau in Berlin und die Dotirung der permanenten Commission durch die beteiligten Staaten zum Gegenstand hat, zur Annahme vorgelegt. Gleichzeitig ist die Schweiz zur Beschickung einer Konferenz der europäischen Gradmessung eingeladen worden, die zum Zwecke der Ausführung der in dem Projekte vorgesehenen Maßregeln am 20. Oktober nächsthin in Berlin zusammentreten soll.

Diese Einladung aunehmend, hat der Bundesrath zum Vertreter der Schweiz an der genannten Konferenz den Hrn. Professor Dr. Ad. Hirsch in Neuenburg ernannt.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an die eidgenössischen Stände, betreffend den ununterbrochenen Betrieb der Mühlen und Bierbrauereien und die Unterstellung der kleinen Mühlen unter das Fabrikgesetz. (Vom 2. September 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1886
Date	
Data	
Seite	77-81
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 228

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.